

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Verein zur Förderung der Schule am Friedrichsborn e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Unna.
3. Der Verein ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

1. Der „ Verein zur Förderung der Schule am Friedrichsborn e.V.“ mit Sitz in 59425 Unna, Fr.- Ebert- Str. 113, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) materielle und ideelle Förderung der pädagogischen Arbeit und des kulturellen Lebens der Schule (materiell z.B. durch Spenden für Schulbedürfnisse, die aus öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können, ideell z.B. durch mittelbare Teilnahme am Leben der Schule),
 - b) die Förderung der Verbundenheit der Schulgemeinde und aller Vereinsmitglieder,
 - c) schulische Veranstaltungen,
 - d) den Beistand der Schule in der Wahrnehmung ihrer Interessen,
 - e) Beschaffung von Lehrgeräten und Einrichtungen, Musikinstrumenten, Büchern, Schallplatten und sonstigen Lehrmitteln, sowie allgemein die Beschaffung von Geräten zur kindgerechten Gestaltung von Klassen und Schulhof.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins auf Beschluss der Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, an die Schule am Friedrichsborn oder dessen Träger zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung im Sinne des Vereinszwecks.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Die angeschafften Sachgegenstände bleiben Eigentum des Vereins und werden der Schule am Friedrichsborn unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. Im Fall der Veränderung der Rechtsverhältnisse bestimmt der Verein den Verbleib der noch vorhandenen Gegenstände. Sie sind ausnahmslos einem anerkannt gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Im Fall des Verbrauchs oder zufälligen Untergangs ist die Schule nicht zum Ersatz verpflichtet.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie ist vom Vorstand zu bestätigen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Kündigung, die nur schriftlich erfolgen kann. Sie muss spätestens einen Monat vor Ende des Schuljahres erfolgen, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Schuljahr.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und muss dem auszuschließenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief unter Mitteilung der Gründe bekannt gegeben werden.
 - d) Bei Abgang der Schülerin oder des Schülers von der Schule erlischt die Mitgliedschaft nicht automatisch, sondern nur durch ausdrückliche schriftliche Kündigung.
 - e) Falls der Beitrag auch nach einer Erinnerung seitens des Fördervereins nicht gezahlt wird, behält der Förderverein sich das Recht vor, eine sofortige Kündigung der Mitgliedschaft auszusprechen.
3. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 21. Lebensjahr an.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung die gesamten Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
- b) Entlastung des gesamten Vorstandes.
- c) Neuwahl des Vorstandes für jeweils 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- d) Neuwahl von 2 Kassenprüfern für jeweils 2 Jahre. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muß.
- e) Änderung der Mitgliedsbeiträge.
- f) Änderung der Satzung (vergl. § 12).
- g) Auflösung des Vereins (vergl. § 11).

2. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und mit mindestens 14-tägiger Frist schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

4. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters.

5. Die Versammlung leitet der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende oder eine vom Vorstand zu bestimmende Person.

6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Stellvertreter des Schatzmeister
- e) dem Schriftführer.

Sowohl die Schulpflegschaft als auch das Kollegium entsenden je ein Mitglied mit beratender Stimme. Dem Vorstand dürfen Lehrkräfte der Schule angehören. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen. Er ist von der Beschränkung des § 181 BGB befreit. Zur Erfüllung gewisser Geschäfte können vom Vorstand besonderer Vertreter benannt werden. Der Vorstand kann für sich eine Geschäftsordnung aufstellen.

§ 8 Geschäftsführung

Für das Innenverhältnis gilt:

Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Schriftführer, führt die laufenden Vereinsgeschäfte und tätigt die dafür erforderlichen Ausgaben mit Zustimmung des Schatzmeisters. Er beruft und leitet die Sitzungen der Vereinsorgane und sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresgeschäftsbericht.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, Entscheidungen des Vorstandes auch ohne Einberufung einer Sitzung durch Einzelbefragung herbeizuführen. Die Entscheidungen sind durch Aktenvermerk oder Korrespondenz zu belegen.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitendem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§9 Beiträge und Einnahmen

1. Die Mitgliedschaft ist mit einem Beitrag verbunden.
2. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Verein ist berechtigt, von natürlichen und juristischen Personen Spenden entgegenzunehmen und Spendenquittungen zu erteilen.

§ 10 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist zur ordnungsgemäßen Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben verpflichtet (Führung eines Kassenbuches).
2. Mit Zustimmung des Vorstandes kann ihm die alleinige Zeichnungsbefugnis für das laufende Konto des Vereins und ggfls. eines Sparbuches übertragen werden. Für den jederzeitigen Widerruf genügt die einfache Mehrheit des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Das Vereinsvermögen muss bei Auflösung des Vereins oder Änderung seiner bisherigen Zwecke Einrichtungen zufließen, die ähnliche Zwecke auf einem pädagogischen oder

kulturellen Gebiet verfolgen und die gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung NRW sind.

3. Die entsprechenden Beschlüsse dürfen erst nach Anhörung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.